

Aufsichtspflicht

[Schulunterrichtsgesetz \(SchUG\) § 51 Abs. 3, § 44a; Schulordnung 2024 § 5 Abs.1](#)

Die Lehrperson hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler:innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Aufsicht

- 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn
- in den Unterrichtspausen – ausgenommen Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht („Mittagspause“)
- während des Unterrichts
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach der Beendigung des Unterrichts
- im Rahmen der Nachmittagsbetreuung während der GLZ bzw. ILZ
- auch die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung und Verpflegung in der Mittagspause) sofern diese nicht von Freizeitbetreuer:innen gehalten wird
- den Zeitraum der Schulveranstaltung, der schulbezogenen Veranstaltung, einer Berufs(bildungs)orientierung

Die Beaufsichtigung von Schüler:innen ab der 7. Schulstufe darf bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und individuellen Berufs(bildungs)orientierung entfallen, wenn sie zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler:innen entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung von Schüler:innen bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und individuellen Berufs(bildungs)orientierung kann auch durch andere geeignete Personen erfolgen, wenn dies

- zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler:innen erforderlich ist oder
- für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Sonderbestimmungen

Wenn der Unterricht in der ersten Stunde (am Vor- oder Nachmittag) nicht in der Schule, sondern an einem anderen Ort stattfindet, kann – sofern es sinnvoll und für die Erziehungsberechtigten zumutbar ist – ein alternativer Treffpunkt festgelegt werden. **Die Erziehungsberechtigten sind darüber rechtzeitig zu informieren.**

Folgen auf den Unterricht an der Schule Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen an einem anderen Ort, so sind die Schüler:innen unter Aufsicht dorthin und anschließend zurück zur Schule zu begleiten.

Falls es sinnvoll ist, können Schüler **ab der 7. Schulstufe**, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule geschickt werden.

Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, so können alle oder einzelne Schüler ab der **7. Schulstufe** unmittelbar vom Ort dieses Unterrichts entlassen werden, sofern es zweckmäßig und unbedenklich erscheint (so z.B. wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers/der Schülerin stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde).

Wenn du nähere Auskünfte benötigst, dann kontaktiere uns!



Danny Noack

Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

*Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Stadt*



Andrea Schweitzer

Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

*Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Umgebung*